



SATZUNG

Name und Sitz

§ 1

1. Der Verband führt den Namen: Verband Deutscher Schiffsausrüster e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Hamburg.
3. Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist unbegrenzt.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zweck des Verbandes

§ 2

1. Es ist die Aufgabe des Verbandes, die gemeinsamen Interessen des Schiffsausrüstungssektors und die des Handels mit abgabefreien Waren durch freiwilligen Zusammenschluss zu fördern und zu schützen.

Als Schiffsausrüster sind alle Firmen anzusehen, die sich mit der Groß- und Einzelverteilung von Lebens- und Genussmitteln sowie Deck-, Maschinen- und sonstigen Ausrüstungsgegenständen für die Schifffahrt befassen.

2. Um seinen Zweck zu erfüllen, hat der Verband
 - a) die Interessen aller Mitglieder gegenüber den Regierungsstellen zu vertreten,
 - b) den Regierungsstellen Vorschläge im Hinblick auf das von ihm vertretene Gewerbe zu unterbreiten und jeden Rat zu erteilen, der von den Behörden gewünscht werden sollte,
 - c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Informationen innerhalb seines Gewerbes zu fördern und den Mitgliedern in allen einschlägigen Angelegenheiten beratend beizustehen,
 - d) über einen lautereren Wettbewerb innerhalb des Gewerbes zu wachen.
3. Der Verband wird weder den Charakter eines gewerblichen Unternehmens, noch den eines Kartells besitzen. Er kann weder die Befugnisse von Regierungsstellen erlangen,

noch kann er eine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben. Der Verband verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

Mitgliedschaft

§ 3

Bedingungen für die Mitgliedschaft und Art der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem Unternehmen offen, das sich auf dem Schiffsausrüstungssektor betätigt oder den Handel mit abgabefreien Waren betreibt.

1. Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland), Republik Österreich (Österreich) oder Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweiz) werden.

Assoziierte Mitgliedschaft

2. a) Assoziiertes Mitglied kann jede Hochschule, universitäre Einrichtung oder öffentlich-rechtliche Institution sein, die mit Bezug zu in § 3 genannten Bereichen tätig ist.

b) Assoziiertes Mitglied kann auch jede Reederei und jedes Unternehmen werden, das Dienstleistungen der Rechtsberatung, Consulting oder Finanzierung mit Bezug zu in § 3 genannten Bereichen erbringt.

c) Assoziiertes Mitglied kann auch jeder eingetragene Verein mit Sitz in Deutschland, Österreich und der Schweiz werden.

§ 4

Bewerbungen um Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

2. Von dem Bewerber wird erwartet, dass er gewissenhaft und wahrheitsgetreu alle Angaben macht, die notwendig sind, um seine Eignung als Mitglied festzustellen.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird vom Geschäftsführer geprüft und dem Aufnahmeantrag zur Entscheidung zugeleitet.

4. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

5. Der Beitritt zum Verband wird durch schriftliche, rechtsverbindliche Anerkennung der Satzung vollzogen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes grundsätzlich gleiche Rechte. Keiner Firma oder Person wird ein Vorrecht erteilt.

2. Alle Mitglieder haben das Recht auf Informationen, Ratschläge und Hilfe seitens des Verbandes in allen Angelegenheiten, die ihr Gewerbe betreffen.

3. Ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

4. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorsitz, den Vorstand oder einen Ausschuss gewählt werden.

5. Assoziierte Mitglieder haben Zugang zu Verbandspublikationen und können an Mitgliederversammlungen und Arbeitsgruppen und anderen Verbandsveranstaltungen wie ordentliche Mitglieder teilnehmen. Vertreter von assoziierten Mitgliedern können nicht Mitglied des Vorstandes werden, besitzen aber in der Mitgliederversammlung

Stimm- und Wahlrecht.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband jede Hilfe angedeihen zu lassen, die zur Verfolgung seines Zweckes dienlich ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen des Verbandes, wie sie in dieser Satzung niedergelegt sind, zu befolgen und die in Übereinstimmung mit diesen Satzungen gefassten Beschlüsse auszuführen.
3. Mitglieder können aufgefordert werden, Informationen zu erteilen, die einer Förderung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder dienlich sind; die Verweigerung solcher Informationen bildet jedoch keinen Grund für einen Ausschluss lt. § 7 Ziffer 2.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endigt:
 - a) durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener schriftlicher Kündigung durch Einschreibbrief mit einer Frist von drei Monaten zum Schlusse des Geschäftsjahres,
 - b) durch Erlöschen der Firma,
 - c) Konkureröffnung über das Vermögen eines Mitgliedes,
 - d) wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr gegeben sind.
2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
 - a) grober Verletzung der Satzungen und ehrwidriges Verhalten,
 - b) Nichtbezahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnungen,
 - c) versuchten Missbrauchs des Verbandes für parteipolitische Zwecke unter Verletzung von § 2 Ziffer 3. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu erheben, deren Entscheidung endgültig ist.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband und berechtigt es nicht zu Ansprüchen auf das Eigentum des Verbandes.

O r g a n i s a t i o n

§ 8

1. *O r g a n e* des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) Sonderausschüsse.
2. Über jede Sitzung oder Versammlung des Verbandes muss Protokoll geführt werden. Dieses ist von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung oder Versammlung zu unterzeichnen. Die Protokolle können in der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden.
3. Alle für irgendwelche Posten des Verbandes aus diesem gewählte Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ausgaben, die in Verfolgung ihrer Aufgaben notwendig werden, trägt der Verband.

§ 9

Vorstand und Vorsitzender

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, maximal neun von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß den Stimmrechtsregeln des § 10 7. und § 10 11. Verbandssatzung, wobei der gewählte Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister wählt. Eine gemeinsame Wahl aller Vorstandsmitglieder („en bloc“) ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung zuvor einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und sich nicht mehr als 9 Kandidaten zur Wahl stellen.
Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurücktreten, wird der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter wählen.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes, § 26 BGB, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Alle Urkunden, durch die der Verband eine rechtliche Verpflichtung übernimmt, müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.
3. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte des Vorstandes. Durch ihn erfolgt die Einberufung des Vorstandes, der Ausschüsse sowie aller Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlungen.
4. Der Vorstand muss die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführen und ihr alle Vorschläge unterbreiten, die einer Förderung der Verbandszwecke dienlich zu sein scheinen.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend ist. Abstimmung kann auch schriftlich und per E-Mail erfolgen, falls nicht seitens eines Mitglieds mündliche Beratung und Abstimmung gefordert wird.
6. Eine Vorstandssitzung muss auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, in wichtigen Angelegenheiten, die an sich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen, sofort zu handeln, wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle Mitteilungen, die ihnen gemäß § 6 Ziffer 3 zugehen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt.
9. Die Sitzungen des Vorstands (ordentlich und außerordentlich) können in Form einer Präsenzsitzung, einer virtuellen Sitzung oder einer Kombination aus Präsenzsitzung und virtueller Sitzung (teilvirtuell, hybrid) stattfinden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten werden.
2. Sie kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Veranstaltung oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (teilvirtuell, hybrid) stattfinden. Über die Durchführungsform entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einberufen.
Einladungen und Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergehen schriftlich oder in Textform mit Angabe der Art der Durchführung. Die Einladung in Textform ergeht an die dem Verband vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstage an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung ergehen. Für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist maßgeblich der Tag der Absendung.
5. Anträge, die von Mitgliedern in einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
6. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder für den Beschluss stimmt.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Verbandsangelegenheiten lt. dem in dieser Satzung niedergelegten Verfahren. Alle vom Vorstand nach § 9 Ziff. 7 gefassten Beschlüsse über grundlegende Angelegenheiten müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die auch in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Veranstaltung oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (teilvirtuell, hybrid) stattfinden können, können auf Ersuchen des Vorsitzenden einberufen werden und müssen einberufen werden, wenn sie von drei Mitgliedern des Vorstandes oder von 1/3 sämtlicher Mitglieder verlangt werden. Für die Form der Einberufung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3 letzter Absatz.
9. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. In einer Mitgliederversammlung, bei Präsenzveranstaltung, einer virtuellen oder teilvirtuellen Veranstaltung nicht anwesende Firmen können sich durch Übertragung ihres Stimmrechtes von einer anderen Mitgliedsfirma vertreten lassen. Hierüber ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ein Beschluss ist wirksam, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dafür stimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Mit der Anmeldung zur virtuellen oder teilvirtuellen Mitgliederversammlung muss das Mitglied, wenn es virtuell teilnimmt, mitteilen, wer das Mitglied bei der Mitgliederversammlung vertreten wird. Nach Überprüfung der Vertretungsberechtigung werden dem stimmberechtigten Mitglied die Zugangsdaten zur Abstimmung kurz vor der Versammlung zugesandt.

10. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
11. Anträge auf Änderung dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung angesetzt sein.
12. Die Tagesordnung einer Ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:
 - a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Rechnungslegung: Finanzbericht des Schatzmeisters,
 - c) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die keine Ämter im Verband ausüben dürfen,
 - g) Wahl besonderer Ausschüsse,
 - h) Satzungsänderungen nach Ziffer 9 dieses Paragraphen,
 - i) Beratung von Anträgen nach Ziffern 4 und 5 dieses Paragraphen.
13. Wahlen und jede andere Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen erfolgen in geheimer Wahl, wenn dies der Versammlungsleiter bestimmt oder wenn auf Antrag eines bei Präsenzveranstaltung, einer virtuellen oder teilvirtuellen Veranstaltung anwesenden Stimmberechtigten die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
14. Eine Entscheidung über einen zu treffenden Beschluss kann auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung wirksam werden, vorausgesetzt, dass 51% der Mitglieder eine schriftliche Erklärung bezüglich der fraglichen Entscheidung abgeben.

§ 11

Sonderausschüsse

1. Ausschüsse für die Behandlung besonderer Angelegenheiten werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Ihre Arbeit wird vom Vorstand überwacht, der von Zeit zu Zeit Berichterstattung über die gemachten Fortschritte verlangt.
3. Über jede Spezialaufgabe, die einem Sonderausschuss zugewiesen wird, muss dem Vorstand ein schriftlicher Bericht eingereicht werden, der der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
4. Abstimmungen in Sonderausschüssen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle mit dem Sitz in Hamburg zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten.
2. Der Vorstand ernennt einen bezahlten Geschäftsführer für die Leitung der Geschäftsstelle. Die Anstellung erfolgt auf Grundlage eines Sondervertrages.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er muss an allen Sitzungen und Versammlungen der repräsentativen Organe des Vereins teilnehmen, darf aber nicht wählen.
4. Der Geschäftsführer stellt weitere Mitarbeiter ein, soweit sie im Voranschlage vorgesehen sind.

§ 13

Beiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme in den Verband eine Aufnahmegebühr von einem Quartalsbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung zu zahlen.
4. Jedes Mitglied ist für die Mitgliedsbeiträge vom Beginn des Aufnahmequartals bis zum Ende des Jahres haftbar, in dem es die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert.

§ 14

Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat für eine umfassende und ordentliche Rechnungsführung Sorge zu tragen.
2. Der Vorstand hat auf der jährlichen Generalversammlung den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht über das verflossene Finanzjahr zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Bericht muss mindestens aus einer Bilanzaufstellung und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.
4. Eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Prüfungsvermerks soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Jahresversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung stehen.

§ 15

Genderklausel

Alle in der Satzung verwandten Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die persönliche oder virtuelle Anwesenheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3-Stimmmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Diese Versammlung trifft Verfügungen hinsichtlich des Eigentums des Verbandes.

Hamburg, den 17. Mai 2022